

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Überschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - Abweichen von Testpflicht wird aufgehoben

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 2 und 5 der 6. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 05. Oktober 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de. Die Impfquote im Landkreis Stendal beträgt 64 %. Die Hospitalisierungsrate liegt im Land Sachsen-Anhalt bei 5,55. Die ITS-Auslastung mit Covid19 Patienten im Land Sachsen-Anhalt steigt derzeit.

§ 2

Abweichen von Testpflicht wird aufgehoben

(1) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung § 16 Abs. 1, 2 und 5 ist der Landkreis ermächtigt,

durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht aufzuheben sowie weitergehende Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Rechtsverordnung des Landkreises Stendal zum Abweichen von der Testpflicht bei Überschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen vom 05.10.2021, wird mit Wirkung ab 09.11.2021 aufgehoben.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.11.2021 in Kraft.

Stendal, den 08.11.2021


Patrick Puhlmann
Landrat



Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 6. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV werden die Landkreise ermächtigt, ein Abweichen von der Testpflicht zuzulassen.

Des Weiteren werden die Landkreise weitergehend ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Im Landkreis Stendal hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert innerhalb der vergangenen Tage (mehr als 3) zwischen 60 und 150 bewegt. Das Geschehen ist als diffus zu bezeichnen. Die Hospitalisierungsrate in Sachsen-Anhalt liegt über dem Wert von 5.

Die Testbefreiung wird aufgehoben für folgende Bereiche:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs.1 Satz 1 der 4. ÄVO der 14. EindVO,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 4. ÄVO der 14. EindVO,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 der 4. ÄVO der 14. EindVO,
5. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 4. ÄVO der 14. EindVO,

6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 4. ÄVO der 14. EindVO,

7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1,3 und 4 der 4. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Weitergehende Maßnahmen werden geprüft.